

Gemeinde 7801 Oberried  
Landkreis Breisgau Hochschwarzwald

## S A T Z U N G

### über den Bebauungsplan Hausacker

Der Gemeinderat hat am ~~18. Feb. 1992~~ <sup>+ 19. Mai 1992</sup> den Bebauungsplan Hausacker unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- § 10 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26. Januar 1990 (BGBI I S. 133)
- § 4 GO (Gemeindeordnung) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578).
- § 73 LBO (Landesbauordnung) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770)

#### § 1

##### Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Abgrenzung im Bebauungsplan (Planzeichnung).

#### § 2

##### Bestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Zeichnerischer Teil - M. 1:1000 vom 18.02.1992
  3. Schnitte I - IV - M 1 : 500 vom 18.02.1992
  3. Textteil - Bebauungsvorschriften vom 18.02.1992
- } + 19. Mai 1992

Beigefügt ist:

Begründung vom 18.02.1992 + 19. Mai 1992

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

7801 Oberried, den 18. Feb. 1992 + 19. Mai 1992



Der Bürgermeister

*W. K. ...*



*W. K. ...*

BÜRO FÜR ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU  
KÖRBER · PARTNER  
DIPL. INGENIEURE · FREIE ARCHITEKTEN  
7800 FREIBURG · SCHWABENTORRING 12  
TELEFON 0761 381249  
TELEFAX 0761/381249

*W. K. ...*

BEKANTGEMACHT GEM. § 12 BAUGB :

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANES SOWIE  
DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UNTER BEACHTUNG DES VOR-  
STEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BE-  
SCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE ÜBEREINSTIMMT.

7801 Oberried 14. JAN. 1993

DER BÜRGERMEISTER :

*W. K. ...*



- Angezeigt -  
gem. § 11 BauGB

Freiburg, den 01. JUNI 1992  
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



*Ramminger*

Ramminger

**BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN** zum Bebauungsplan der Gemeinde  
7801 Oberried "HAUSACKER"

---

Ergänzend zu den Festsetzungen im zeichnerischen Teil gelten folgende textlichen Festsetzungen.

1. **PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** (BauGB, BauNVO)
  - 1.1. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)
    - 1.1.1. **Allgemeines Wohngebiet** (§ 4 BauNVO)
    - 1.1.2. **Zulässige Nutzungen**

Zulässig sind nur Nutzungen nach § 4 (2) Nr. 1 BauNVO (nur Wohngebäude).
    - 1.1.3. **Ausnahmsweise zulässige Nutzungen**

Ausnahmsweise werden folgende Nutzungen zugelassen:

      - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
    - 1.1.4. **Zahl der Wohnungen**

Die Zahl der Wohnungen wird auf maximal 2 je Wohngebäude beschränkt.
  - 1.2. **Stellplätze und Garagen** (§ 12 BauNVO)

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der Garagenzonen (GA), der Zonen für überdachte, offenen Stellplätze (Carports), der Stellplatzzonen sowie der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen (Baufenster) zulässig.
  - 1.3. **Nebenanlagen** (§ 9 (1) 4 BauGB, § 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1, 2) BauNVO sind als Ausnahmen innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen (Baufenster) zulässig sowie als "Sockelgeschoß" unter den Garagen bzw. Carports nördlich der neuen Erschließungsstraße (siehe Schnitt)
  - 1.4. **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)
    - 1.4.1. **Höhe baulicher Anlagen, Höhenlage, Vollgeschosse** (§ 9 (1) Nr.1, (2) BauGB, §§ 18,20 (1) BauNVO)
      - 1.4.1.1 Die maximalen Traufhöhen werden für jedes Gebäude - bezogen auf Meereshöhe - individuell festgesetzt. (siehe zeichnerische Festsetzungen "Schnitte I - IV")

**BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN** zum Bebauungsplan der Gemeinde  
7801 Oberried "HAUSACKER"

---

- 1.4.1.2 Die Traufhöhe ist definiert als der Schnittpunkt von Außenkante Mauerwerk und Oberkante Dachhaut.
- 1.5. **Bauweise** (§ 22 BauNVO)  
Es gilt die offene Bauweise als Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser (s. Plan)
- 1.6. **Überbaubare Grundstücksflächen** (§ 23 BauNVO)  
Überschreitungen von Baugrenzen um bis zu 1,0 m durch untergeordnete Bauteile wie Balkone, Erker und Dachvorsprünge sind als Ausnahme zulässig.
- 1.7 **Pflanzgebote, Pflanzbindungen** (§ 1 (9) Nr. 25a, 25b)
- 1.7.1. Entsprechend dem im Bebauungsplan eingetragenen Pflanzgebot für Strauchpflanzungen sind standortgerechte Gehölze zu pflanzen.
- 1.7.2. Garagen im Hang sind mit Flachdach auszubilden und zu begrünen.
- 1.8. **Sonstige planungsrechtliche Festsetzungen**  
(§ 9 (1) BauGB)
- 1.8.1 **Mindestgrundstücksbreite** (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)  
Die Breite (das Achsmaß) der Reihenhäusergrundstücke muß mindestens ~~1,5~~<sup>2,0</sup> m betragen.
- 1.9. **Leitungsrecht** (§ 9 (1) 21 BauGB)
- 1.9.1. Das Leitungsrecht zugunsten der FEW (Strom) beruht auf einer Breite von 1,00 m. Diese Fläche darf weder bebaut noch massiv - z.B. durch Bäume - bepflanzt werden. Im Bereich von Garagen ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. Leerrohre, für eine Verwirklichung des Leitungsrechts zu sorgen.  
**Hinweis:** Die FEW ist frühzeitig vor Baubeginn zu informieren.

**BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN** zum Bebauungsplan der Gemeinde  
7801 Oberried "HAUSACKER"

---

2. **FESTSETZUNGEN NACH § 73 LBO (LBO, § 9 Abs. 4 BauGB)**
- 2.1 **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen und besondere Anforderungen an bauliche Anlagen**  
(§ 73 (1) Nr. 1, 2 LBO)
- 2.1.2. **Dächer**
- 2.1.2.1 Dächer sind als Satteldächer mit Dachüberstand an Giebel und Traufseiten auszubilden. Die Eindeckung muß in rotem bis rotbraunem oder anthrazitfarbenem Farbton erfolgen. Bei Doppelhäusern und Reihenhäusern ist die gleiche Dachfarbe vorzusehen.
- 2.1.2.2 Dachneigungen sind von 30 - 35 ° zulässig.
- 2.1.2.3 Die Firsthöhe von Doppelhäusern und Reihenhäusern muß einheitlich sein.
- 2.1.2.4 Die auf einen gemeinsamen First zulaufenden Dachflächen müssen die gleiche Neigung aufweisen.
- 2.1.2.5 Dachflächen von Nebengebäuden innerhalb eines Baufensters müssen der Dachfläche des dazugehörigen Hauptgebäudes in Neigung und Farbgebung entsprechen.
- 2.1.2.6 Als Dacheindeckung sind Faserzementplatten, Dachpappe und glänzendes Material ausgeschlossen.
- 2.1.3. **Dachaufbauten, Dacheinschitte**
- 2.1.3.1 Dachgaupen sind nur an der Hangseite zugelassen, wenn ihre Länge nicht mehr als 2/3 der dazugehörigen Trauf-  
länge des Hauptdaches beträgt.
- An der Talseite sind nur Dachflächenfenster zugelassen.
- 2.1.3.2 Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
- 2.1.4. **Gestaltung von Garagen**
- 2.1.4.1 Garagen in Baufenstern bzw. in den Abstandsflächen sind in das Gebäude bzw. Nebengebäude mit einzubeziehen oder als bauliche Einheit mit einem der Dachneigung und Dachform des Hauptgebäudes entsprechenden Dach zu versehen.
- 2.1.4.2 Die Garagen und überdachten Stellplätze nördlich entlang der neuen Erschließungsstraße sind mit einem leicht geneigten Satteldach oder Pultdach zu versehen.  
(Dachneigung 10-15°, siehe Plan "Schnitte")

**BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN** zum Bebauungsplan der Gemeinde  
7801 Oberried "HAUSACKER"

---

- 2.1.4.3 Hanggaragen im Grenzabstand sind mit einem begrünten Flachdach auszubilden.
- 2.2.     **Antennen** (§ 73 (1) Nr. 3 LBO)
- Pro Gebäude ist nur eine sichtbare Antenne oder Gemeinschaftsantenne zugelassen.
- 2.3     **Gestaltung von Gemeinschaftsanlagen, Stellplätzen und Außenanlagen** (§ 73 (1) Nr. 5 LBO)
- 2.3.1   **Gemeinschaftsanlagen, Außenanlagen**
- 2.3.1.1 Private Wegeflächen, Stellplätze, Zufahrten und Hofflächen sind mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfugen) auszubilden und mit einem geringen Gefälle zu den angrenzenden Grundstücken zu versehen.
- 2.3.1.2 Die unbebauten und nicht oberflächenbefestigten Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.3.2.   **Gestaltung von Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen**
- Stellplätze und deren Zufahrten sind mit wasserdurchlässigem Material herzustellen.
- 2.3.3.   **Gestaltung von Einfriedigungen**
- 2.3.3.1 Die Höhe der Einfriedigungen entlang der öffentlichen Straßen, bei Garagenzufahrten und Einmündungen darf 0,80 m nicht überschreiten.
- 2.3.3.2 Als Einfriedigungen sind nur zulässig:
- lebende Hecken,
  - freiwachsende Strauchpflanzungen,
  - Drahtzäune in Verbindung mit lebenden Hecken,
  - Natursteinmauern bis 60 cm Höhe.
- 2.3.3.3 Die Verwendung von Stacheldraht für Einfriedigungen ist nicht zugelassen.

**BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN** zum Bebauungsplan der Gemeinde  
7801 Oberried "HAUSACKER"**3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)****3.1 Denkmalschutz****3.1.1 Bodendenkmale**

Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (zufällige Funde) ist das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Archäologische Denkmalpflege, Marienstraße 10a, 7800 Freiburg i.Br., Tel. 0761/205-2781, unverzüglich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde in diesem Gebiet zutage treten. Auch ist das Amt heranzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten.

**3.2 Stromversorgung**

Die Hausanschlüsse werden nach den Technischen Anschlußbedingungen der FEW ausgeführt. Neben den üblichen Anschlußarbeiten ist auch die Einrichtung einer außenliegenden Übergabestelle wie z.B. einer Anschlußsäule oder eines Wandeinbaukastens möglich. Die Verlegung der Hauptleitung zwischen Übergabestelle und der Zähleranlage muß bauseits erfolgen. Die gewünschte Anschlußart ist rechtzeitig mit der FEW abzuklären.

**3.3. Fernmeldeanlagen**

Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie zur Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, daß Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planungsbereich dem Fernmeldeamt Freiburg, Postfach 20, 7800 Freiburg, Dienststelle Planungsstelle L (Tel. 0761/284-6120) so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

**3.4 Wasserwirtschaftsamt**

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.

Der für geplante Grünanlagen und Grabeflächen benötigte Mutterboden kann auf dem Baugrundstück verbleiben.

Vor Auftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis zum Anschluß an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen.

18.02.1992 / 19. Mai 1992

-6-

**BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN** zum Bebauungsplan der Gemeinde  
7801 Oberried "HAUSACKER"

Die Auftragshöhe des Mutterbodens soll 20 cm bei Grün-  
anlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

Im übrigen werden auf die beigelegten Bestimmungen des  
Wasserwirtschaftsamts Freiburg verwiesen.



19. Mai 1992

*[Handwritten signature]*

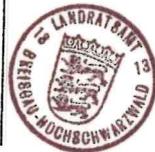
BEKANNTGEMACHT GEM. § 12 BAUGB :

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANES SOWIE  
DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UNTER BEACHTUNG DES VOR-  
STEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BE-  
SCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE ÜBEREINSTIMMT.

7801 Oberried 14. JAN. 1993

DER BÜRGERMEISTER :

*[Handwritten signature]*



— Angezeigt —  
gem. § 11 BauGB

Freiburg, den 01. JUNI 1992  
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

*[Handwritten signature]*  
Ramming

18.02.1992 / 19. Mai 1992

**BEGRÜNDUNG** zum Bebauungsplan der Gemeinde  
7801 Oberried "HAUSACKER"

---

1. **ALLGEMEINES**

1.1. **Anlaß, Ziel und Zweck der Planung**

Anlaß für die Aufstellung des Bebauungsplans "Hausacker" ist die Absicht der Gemeinde Oberried, mit der Planung und Realisierung eines weiteren Wohngebiets dem dringenden Eigenbedarf an Wohnungen in der Gemeinde zu begegnen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine verkehrlich, städtebaulich, ökologisch und gestalterisch abgestimmte Entwicklung des Planungsgebiets gesichert werden.

1.2. **Lage des Planungsgebiets**

Das Planungsgebiet bildet den südöstlichen Abschluß des Baugebiets "Hausmättle/Staudenacker", das in den letzten Jahrzehnten zwischen Säge und Schneebauernhof südlich der Hauptstraße entstanden ist.

1.3. **Verfahren**

Der Aufstellungsbeschuß für den Bebauungsplan "Hausacker" wurde vom Gemeinderat am 22.01.1991 gefaßt. In seiner Sitzung vom 28.05.1991 hat der Gemeinderat den Planungsentwurf vom 28.05.1991 gebilligt und die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung beschlossen.

Eine Bürgeranhörung hat am 24.06.1991 im Mehrzweckraum der Goldberghalle stattgefunden. Der Bebauungsplanentwurf mit Kurzbegründung lag vom 18.06. 1991 bis 22.07.1991 beim Bürgermeisteramt öffentlich aus.

Über die eingegangenen Anregungen und Bedenken bzw. die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat am 17.09.1991 entschieden.

Am 03.12.1991 wurde der Offenlage-Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Offenlage vom Gemeinderat beschlossen.

Die Offenlage erfolgte vom 07.01.1992 bis zum 10.02.1992. Über die eingegangenen Bedenken und Anregungen wurde in der Gemeinderatssitzung vom 18.02.1992 entschieden. In der gleichen Sitzung erfolgte anschließend der Satzungsbeschluß.

1.4. **Flächennutzungsplan**  
(Auszug am Schluß der Begründung)

Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes "Dreisamtal" ist das Planungsgebiet als "Wohnbaufläche" dargestellt. Der Bebauungsplan ist demnach aus dem Flä-

**BEGRÜNDUNG** zum Bebauungsplan der Gemeinde  
7801 Oberried "HAUSACKER"

---

chennutzungsplan entwickelt.

**2. BEBAUUNG**

**2.1. Art der baulichen Nutzung**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aufgrund seiner Ortsrandlage in enger Nachbarschaft zu zwei landwirtschaftlichen Betrieben als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

**2.2. Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung liegt mit Rücksicht auf die Ortsrandlage, die bestehende Bebauung und die Besonderheiten der nach Norden abfallenden Hanglage unter den Höchstwerten von § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Die Obergrenze für das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus dem jeweils geringeren Wert von:

- Grundflächenzahl (GRZ)
- Geschoßflächenzahl (GFZ)
- Geschoßzahl (Z) in Verbindung mit den festgesetzten Trauf- und Gebäudehöhen sowie der Dachneigung
- durch Baugrenzen festgesetzter überbaubarer Fläche.

**2.3. Beschränkung der Wohnungszahl**

Eine Beschränkung der Wohnungszahl auf maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude wird festgesetzt, um zu verhindern, daß zu viele kleinflächige Wohnungen entstehen, die einerseits dem Bedarf und der Wohnungsstruktur in Oberried widersprechen, die andererseits auch zu einem im Plangebiet nicht vertretbaren Verkehrsaufkommen führen.

**2.4. Bauweise, bauliche Gestaltung**

In harmonischer Fortsetzung zur bestehenden Wohnsiedlung erhält das neue Wohngebiet eine parallel zum nach Süden ansteigenden Hang angeordnete, ruhige dreizeilige bauliche Struktur mit traufständigen Reihen-, Doppel und Einzelhäusern.

Die Dachneigung beträgt 30 - 35°, um bei der vorgegebenen topographischen Situation eine ausreichende Besonnung zu schaffen. Die Gebäudehöhe tritt talseitig zweigeschossig - ohne Kniestock und Sockel - in Erscheinung. Damit wird ebenso das Ziel einer ausreichende Besonnung der talseitig dahinter liegenden Gebäude gewährleistet.

BEGRÜNDUNG zum Bebauungsplan der Gemeinde  
7801 Oberried "HAUSACKER"

---

Die sich aus der Traufhöhenfestsetzung ergebende, außermittige Firstlage ergibt sich aus der gestalterischen Absicht gleicher Dachflächenneigungen und erleichtert ebenso die Besonnungssituation.

3. VERKEHR

3.1. Äußere Erschließung

Das Plangebiet ist über die Winterberg- und die Hauptstraße an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen.

3.2. Innere Erschließung

Das neue Wohngebiet wird über die Winterbergstraße erschlossen, von der zwischen den Grundstücken Flst. Nrn. 341 und 362 ein ca 5,50 breite Erschließungsstraße abzweigt, die in einer Wendefläche endet. Diese Straße soll als Wohn-/Spielstraße gestaltet werden.

Vier südlich in "zweiter Reihe" angrenzende Einzelhausgrundstücke werden über einen kurzen Wohnweg erschlossen, der von der neuen Erschließungsstraße nach Süden abzweigt.

Die neuen Grundstücke im östlichen Anschluß an die Straße "Am Vogelsang" werden durch eine Verlängerung dieser Straße erschlossen.

Zwischen dem alten und dem neuen Wohngebiet führt zur Erschließung der dort liegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ein 3,5 m breiter Landwirtschaftsweg auf privatem Grundstück nach Süden.

3.3. Ruhender Verkehr

Um den Straßenraum von parkenden Autos zu entlasten und gleichzeitig die Nutzbarkeit der Wohn-/Spielstraße zu fördern, sollen ausreichend Garagen und Stellplätze auf den privaten Grundstücken untergebracht werden (für Eigenheime = 2, bei 2 Wohnungen je Gebäude = 3 Garagen bzw. Stellplätze).

Die Garagen und Stellplätze nördlich der neuen Erschließungsstraße werden unmittelbar an der Straße angeordnet, um den Innenbereich der Grundstücke freizuhalten und Erschließungsflächen auf hängigem Gelände zu vermeiden. Ein Stauraum ist infolge des geringen Verkehrs nicht notwendig. Aus gestalterischen Gründen sollen diese Stellplätze nur zum Teil als Garagen (je 1 pro WE), zum anderen Teil als überdachter Stellplatz (Carpport) bzw.

18.02.1992 | 19. Mai 1992

**BEGRÜNDUNG** zum Bebauungsplan der Gemeinde  
7801 Oberried "HAUSACKER"

offener Stellplatz ausgebildet werden.

4. **PFLANZGEBOTE, BEGRÜNDUNG**

Zur Eingründung des Siedlungsrandes sind Pflanzgebote für heimische Gehölze (Sträucher) festgesetzt.

5. **ÜBERSCHLÄGIGE FLÄCHENERMITTLUNG**

Brutto-/Nettobaupläche	0,87 ha
Verkehrsfläche (Straßen, Wege)	0,08 ha
Gesamtfläche	<u>0,95 ha</u>

6. **ÜBERSCHLÄGIGE KOSTEN**

6.1. Kanalisation	DM 175.000,00
6.2. Frischwasser	DM 66.000,00
6.3. Straßenbau	DM 78.000,00
Summe Erschließungskosten	<u>DM 320.000,00</u>



19. Mai 1992

*[Handwritten signature]*

BEKANNTGEMACHT GEM. § 12 BAUGB :

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANES SOWIE DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UNTER BEACHTUNG DES VORSTEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE ÜBEREINSTIMMT.

**7801 Oberried** 14. JAN. 1993

DER BÜRGERMEISTER :

*[Handwritten signature]*



- Angezeigt -  
gem. § 11 BauGB

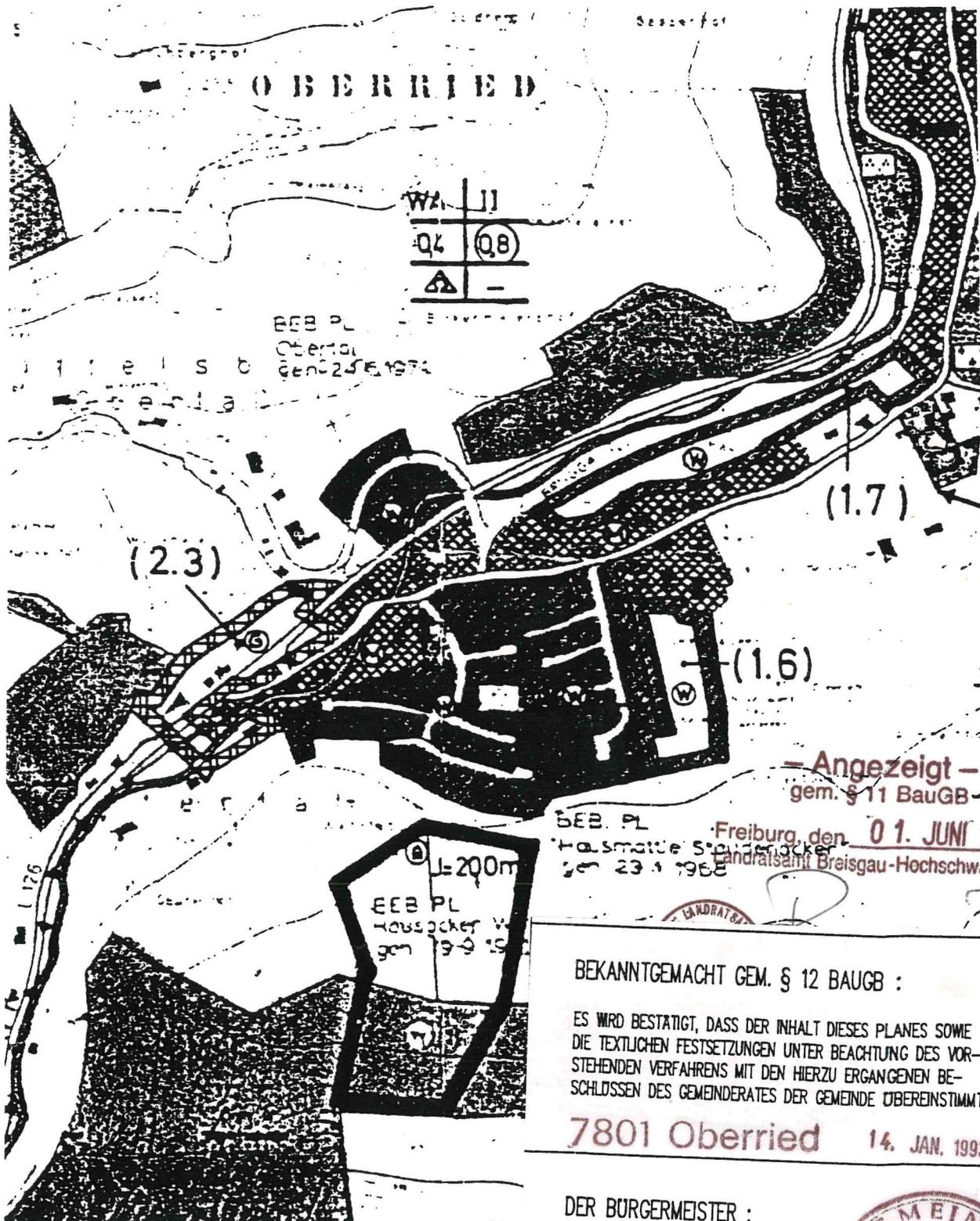
Freiburg, den 01. JUNI 1992  
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



*[Handwritten signature]*  
Ramming

BEGRÜNDUNG zum Bebauungsplan der Gemeinde  
7801 Oberried "HAUSACKER"

**AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN  
DES GEMEINDERVERWALTUNGSVERBANDES "DREISAMTAL"**



Freiburg, den. 01. JUNI 1992  
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

BEKANNTGEMACHT GEM. § 12 BAUGB :

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESER PLANES SOWIE  
DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UNTER BEACHTUNG DES VOR-  
STEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BE-  
SCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE ÜBEREINSTIMMT.

7801 Oberried 14. JAN. 1993

DER BÜRGERMEISTER :

*[Handwritten signature]*



**BEGRÜNDUNG** zum Bebauungsplan der Gemeinde  
7801 Oberried "HAUSACKER"

**ÜBERSICHTSPLAN I. M.**

BEKANNTGEMACHT GEM. § 12 BAUGB :

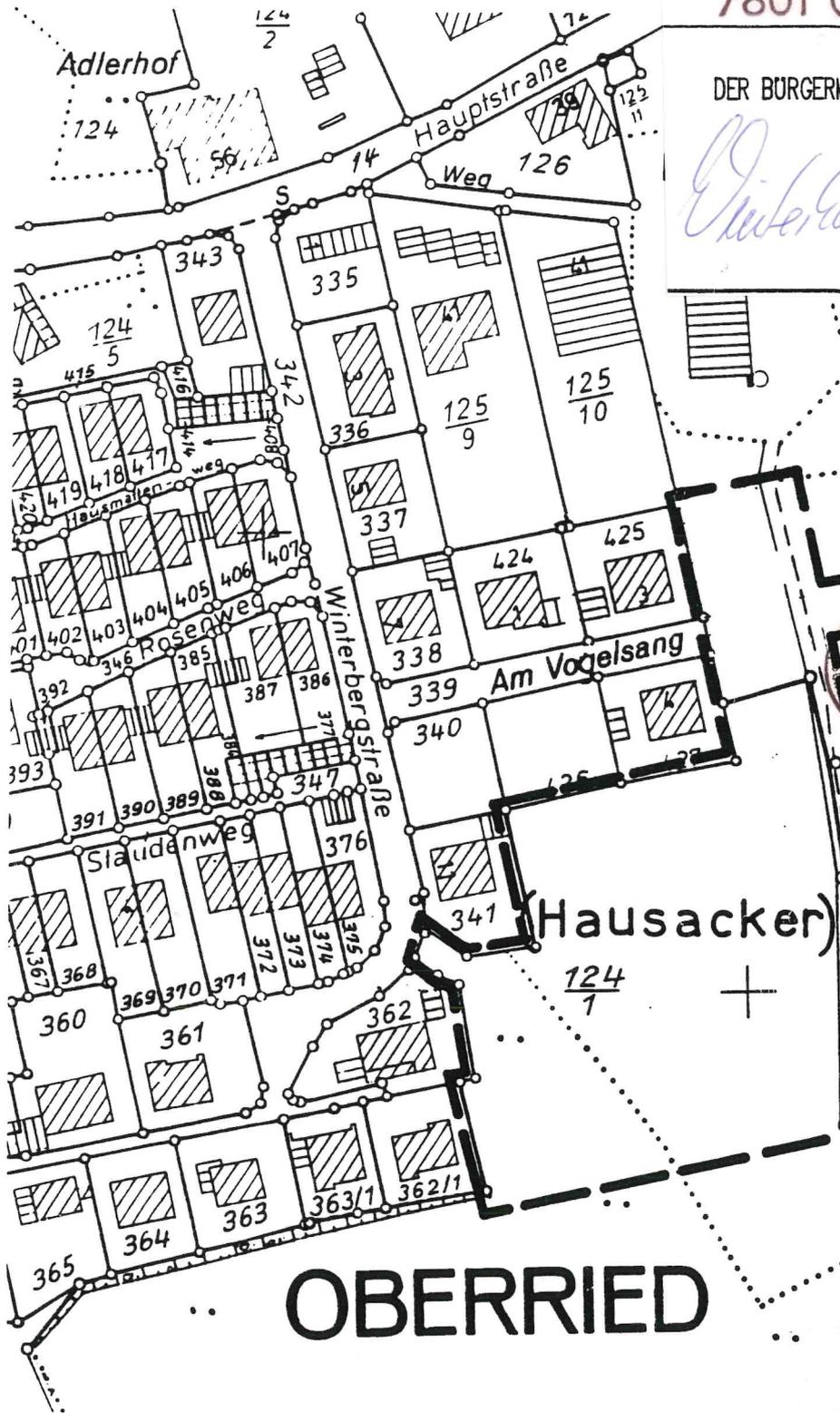
ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESES PLANES SOWIE  
DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UNTER BEACHTUNG DES VOR-  
STEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BE-  
SCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE ÜBEREINSTIMMT.

7801 Oberried

14. JAN. 1993

DER BÜRGERMEISTER :

*[Handwritten signature]*



**Angezeigt -**  
gem. § 11 BauGB

Freiburg, den 01. JUNI 1992.  
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



*[Handwritten signature]*  
Rammingen

Schuhbauer  
häusle  
(Hohacker)

Schnee-  
bauernhc

**OBERRIED**